



Hilfen aus einer Hand

Hypothetisches Fallbeispiel
- Gegenwart (2023) und Zukunft (2028) -
entlang der Haltung
der Kinder- und Jugendhilfe in München

Kinder und Jugendhilfe in München

Empfehlung der Vertreter*innen der öffentlichen und freien Jugendhilfe der Landeshauptstadt im Rahmen der DachArGe⁽¹⁾ zu einer gemeinsamen fachlichen Grundhaltung

„Junge Menschen sind in erster Linie Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unabhängig von einer eventuellen Behinderung. Sie haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung, Teilhabe und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

Jeder junge Mensch ist einzigartig - sein Bedarf ist ganz individuell zu betrachten.

D.h. nach Feststellung des individuellen Bedarfs (personenzentriert und systemisch) werden daraus die geeigneten Hilfen ermittelt - mittels eines integrierten, systemischen Hilfeplans und den gleichen Grundsätzen für alle jungen Menschen unabhängig von der Art des konkreten Bedarfs.“

***EIN integriertes Hilfeplanverfahren und Hilfen aus EINER Hand
von EINEM Jugendamt.***

⁽¹⁾gem. § 78 SGBVIII Wohlfahrtsverbände, Delegierten der FachArGen, Abteilungsleitungen Stadtjugendamt



Bevorzugte rechtliche Grundposition für 2028

Es wird ein einheitlicher und offener Leistungs-/Hilfekatalog eingeführt, der alle Hilfe-/Leistungsarten der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe zusammenführt. D.h. eine Hilfe/Leistung sollte gleichzeitig Teilhabe-, Entwicklungs- und erzieherische Bedarfe abdecken. Die bisherigen Eingliederungshilfe-Einrichtungen sollten auch erzieherische Bedarfe in den Blick nehmen und umgekehrt.

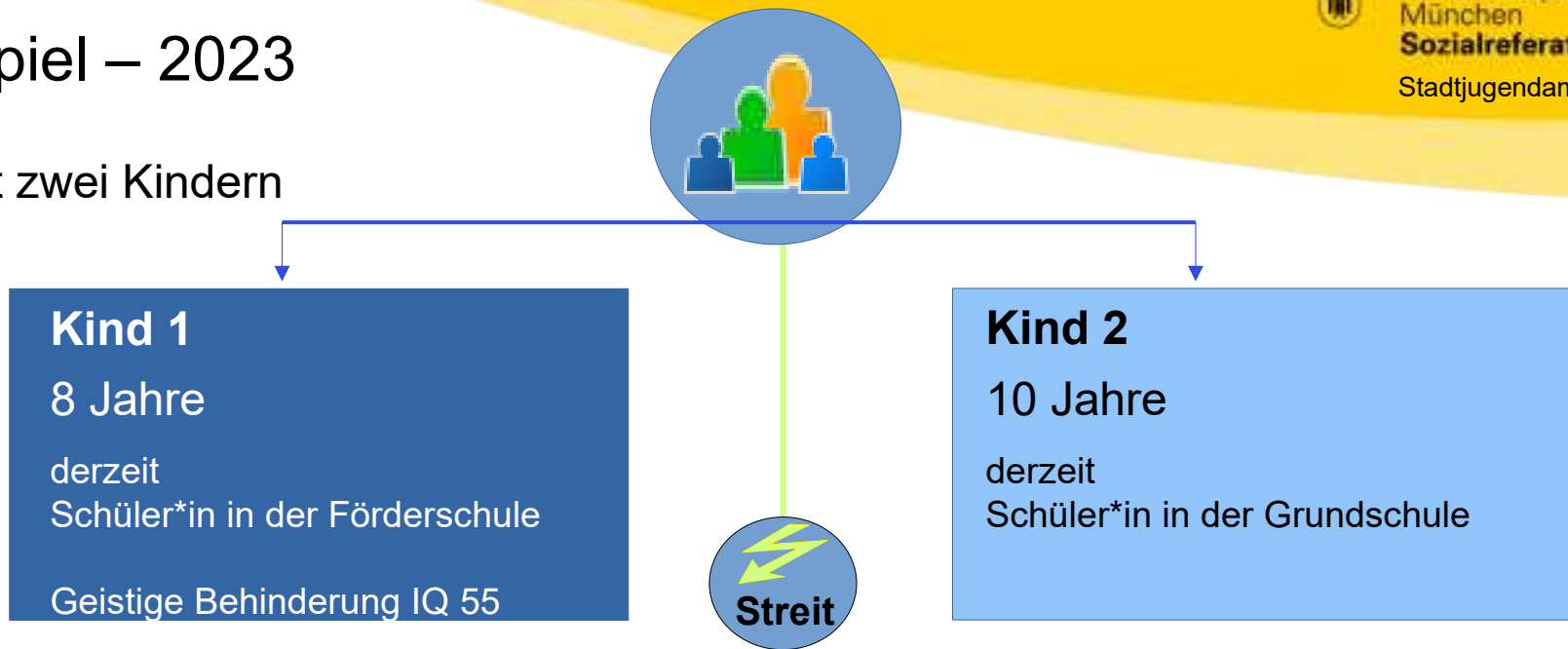
Die einzelnen Hilfe-/Leistungsarten des SGB VIII werden inhaltlich zu inklusiven Hilfe-/Leistungsarten auf der Grundlage der bisherigen §§ 27 Abs.2 ff. SGB VIII und der Leistungen aus dem 2. Teil des SGB IX weiterentwickelt.

Nur wenn es dringend notwendig ist, soll auf das SGB IX zurückgegriffen werden.

Dies entspricht weitestgehend der Position der öffentlichen und freien Münchner Kinder- und Jugendhilfe

Fallbeispiel – 2023

Familie mit zwei Kindern



Aktuell kommt es zu heftigen Streitigkeiten zwischen den Eheleuten

Geschehen
in der Schule

Zunehmende Auffälligkeiten
wie selbst gefährdendes Verhalten
(u.a. schlägt Kopf an die Wand)

Ist in der Klasse sehr ruhig.
Klagt öfter über Bauchweh
=> zunehmend introvertiert

Reaktion
Schule

=> Gespräch mit den Eltern
=> päd. Intervention der Lehrkraft

=> mittelfristig Anforderung eines
Gutachtens für eine Beantragung
einer Schulbegleitung beim Bezirk

=> ggf. Gespräch mit den Eltern
=> ggf. päd Intervention der
Lehrkraft

Fallbeispiel – 2028

Eine Familie mit zwei Kindern



Kind 1

8 Jahre

derzeit
Schüler*in in der Förderschule

Geistige Behinderung IQ 55

Kind 2

10 Jahre

derzeit
Schüler*in in der Grundschule



Aktuell kommt es zu heftigen Streitigkeiten zwischen den Eheleuten

Geschehen
in der Schule

Zunehmende Auffälligkeiten
wie selbst gefährdendes Verhalten
=> u.a. schlägt Kopf an die Wand

Ist in der Klasse sehr ruhig.
Klagt öfter über Bauchweh
=> zunehmend introvertiert

Reaktion
Schule

=> Gespräch mit den Eltern
=> päd. Intervention der Lehrkraft

=> Gespräch mit den Eltern
=> päd Intervention der Lehrkraft

Jugendamt wird
einbezogen

- => Gespräche mit dem Jugendamt / regional zuständige Sozialarbeiter*in zur Klärung der aktuellen Situation, aufgrund der Anfrage der Eltern für Kind 1, da die Förderschule den Bedarf einer Schulbegleitung sieht.
- => gemeinsame, **partizipative** Überlegungen zu Unterstützungsangeboten mit und für **jedes** Familienmitglied
- => integrierte Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII mit und für jedes Familienmitglied und Einleitung der jeweils notwendigen Hilfen



Fallbeispiel – 2023

Anspruch auf Hilfe zur Erziehung liegt bei den Eltern/Elternteile,
Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe liegt beim Kind.

Eltern (-teile)	Kind 1	Kind 1	Kind 2
Recht auf Unterstützung in der Erziehung	Recht auf Teilhabe bei Behinderung	Recht auf Entwicklung und Förderung	Recht auf Entwicklung und Förderung
Frage der eingeschränkten Erziehungsfähigkeit	Frage der notwendigen Unterstützung bei geistiger Behinderung		
Beratungsangebot SGB VIII	Schulbegleitung SGB IX		

Fallbeispiel – 2028

Der neue Rechtsanspruch gilt sowohl für Kinder und Jugendliche und hinsichtlich der erzieherischen Hilfen auch für deren Eltern.

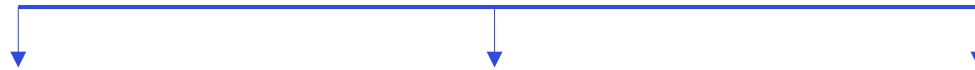
Eltern (-teile)	Kind 1	Kind 1	Kind 2
Recht auf Unterstützung in der Erziehung	Recht auf Teilhabe bei Behinderung	Recht auf Entwicklung und Förderung	Recht auf Entwicklung und Förderung
Frage der eingeschränkten Erziehungsfähigkeit	Frage der notwendigen Unterstützung bei geistiger Behinderung	Frage nach emotionalem Ausnahmezustand der die weitere Entwicklung gefährdet	Frage nach emotionalem Ausnahmezustand der die weitere Entwicklung gefährdet
Beratungsangebot und Unterstützungsangebote gem. SGB VIII	Nach einheitlichem Leistungskatalog im SGB VIII => Schulbegleitung	Nach einheitlichem Leistungskatalog im SGB VIII => Förder- Unterstützungsangebote	Nach einheitlichem Leistungskatalog im SGB VIII => Förder- Unterstützungsangebote

Fallbeispiel – 2023

Familie mit zwei Kindern



Konsequenzen



für die Eltern => Eltern werden von der Förderschule angesprochen
=> Ein Hinweis auf ggf. notwendige (Ehe-)Beratung/ Begleitung erfolgt durch die Schule (nicht zwingend).
=> Ein Einbezug des Jugendamtes/ Soziale Arbeit erfolgt gesichert erst wenn z.B. ein Einsatz der Polizei zu häuslicher Gewalt stattfand.
=> Intervention ist die Antragstellung zur Individual- bzw. Schulbegleitung

für Kind 1 => Fokus der Intervention liegt auf der „Abmilderung“ von Verhalten Kind 1 in der Schule.
=> Schulbegleitung agiert nur im schulischen Kontext.
=> Bedarf Kind 1 wird individualisiert und nicht systemisch gesehen.

für Kind 2 => Ob und inwieweit die Nöte von Kind 2 und damit der Jugendhilfebedarf gesehen und aufgegriffen werden, ist individuell von der Lehrkraft abhängig.
=> Selbst bei Wahrnehmung der Nöte des Kindes ist das strukturelle Verfahren einer Meldung gemäß § 8b SGB VIII nicht verpflichtend.

Fallbeispiel – 2028

Familie mit zwei Kindern



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat
Stadtjugendamt

Konsequenzen durch Einbezug Jugendamt

für die Eltern => Eine notwendige Unterstützung erfolgt bei Würdigung der aktuellen Situation und nach Gesprächen mit allen Familienmitgliedern und gemeinsamer Erarbeitung einer Unterstützungsplanung durch das Jugendamt.
=> Fokus der Intervention liegt auf einem mediativen Aufgriff der Familiensituation – weil dies im gemeinsamen Gespräch als systemische Ursache für das Verhalten der beiden Kinder erkannt wurde.

für Kind 1 => Fokus der Intervention liegt auf einer Förderung und Unterstützung von Kind 1 in einer emotional herausfordernden Lebenssituation.
=> Kind 1 hat das Recht auf Hilfen gemäß einem einheitlichem Leistungskatalog im SGB VIII
=> Dazu wird mit Kind 1 gesprochen und die Wünsche in die Hilfeplanung partizipativ einbezogen.

für Kind 2 => Kind 2 hat in dieser belasteten Lebens-/Familiensituation ebenso Bedarf und das Recht bezüglich einer Unterstützung und Förderung gemäß dem einheitlichem Leistungskatalog im SGB VIII.
=> Die Wahrnehmung dieses Unterstützungsbedarfes wird nicht mehr dem Zufall bzw. einer möglichen Kooperation mit der Schule überlassen.



„Junge Menschen sind in erster Linie Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unabhängig von einer eventuellen Behinderung.

Sie haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung, Teilhabe und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Jeder junge Mensch ist einzigartig - sein Bedarf ist ganz individuell zu betrachten.

D.h. nach Feststellung des individuellen Bedarfs (personenzentriert und systemisch) werden daraus die geeigneten Hilfen ermittelt - mittels eines integrierten, systemischen Hilfeplans und den gleichen Grundsätzen für alle jungen Menschen unabhängig von der Art des konkreten Bedarfs.“

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !